

# Verbraucherinsolvenzverfahren

gem. § 305 InsO

Laufzeit seit 01.10.2020 **drei Jahre**

## Stufe 1

### Außergerichtlicher Einigungsversuch

Einvernehmlicher Einigungsversuch mit **allen** Gläubigern

Alle Gläubiger stimmen zu  $\Rightarrow$  Erfüllung der Vereinbarung  $\Rightarrow$  schuldenfrei

Ein Gläubiger lehnt ab  $\Rightarrow$  Bescheinigung durch eine geeignete Person oder Stelle, dass der Einigungsversuch gescheitert ist.

# Gericht

## Stufe 2

Nach Abgabe des Insolvenzantrages **kann** das Gericht entscheiden, ob ein gerichtlicher Einigungsversuch durchgeführt oder ob die 2te Stufe übersprungen wird.

### Gerichtliches Schuldenbereinigungsplanverfahren

Einvernehmlicher Einigungsversuch mit **allen** Gläubigern, solange ruht der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

**Kopf- und Kapitalmehrheit stimmen zu**  $\Rightarrow$  Gericht kann Zustimmung ablehnender Gläubiger ersetzen  $\Rightarrow$  Erfüllung der Vereinbarung  $\Rightarrow$  schuldenfrei

Bei Scheitern des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanes oder wenn die 2te Stufe übersprungen wird, geht es weiter mit dem Eröffnungsverfahren.

### Stundung der Verfahrenskosten

Auf Antrag können die Kosten des Gerichts und die Treuhändervergütung (ca. 1.700,- Euro) für die jeweilige Verfahrensstufe gestundet werden, wenn kein Vermögen vorhanden ist.

## Stufe 3

### Gerichtliches Insolvenzverfahren ca. 12 Monate

Insolvenzverwalter wird eingesetzt,  
Forderungen werden zur Insolvenztabelle angemeldet, Vermögen wird verwertet und an die Gläubiger ausgezahlt  
Ankündigung der Restschuldenbefreiung, wenn keine Versagungsgründe vorliegen

### Restschuldenbefreiungsverfahren oder Wohlverhaltensperiode

- Abtretung des pfändbaren Einkommens an den Treuhänder
- Erfüllung der Obliegenheiten

## Restschuldbefreiung

Stundung der Verfahrenskosten maximal weitere 4 Jahre, danach Erlass.